

Art. 6b

Absatz 1 hält fest, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die an einer Grossveranstaltung dabei sein möchten: Sie müssen entweder geimpft sein (Bst. a), oder nachweisen, dass sie eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 hinter sich haben und genesen sind (Bst. b), oder ein negatives Ergebnis eines Tests vorlegen, der kurz vor der Veranstaltung durchgeführt worden ist (Bst. c). Die genannten Buchstaben und Anhang 3 Ziffern 1.1–1.3 präzisieren die einzelnen Vorgaben. Die Verwendung von Selbsttests ist nicht zulässig, weil sie zu wenig aussagekräftig sind und auch nicht gewährleistet werden kann, dass der Test effektiv von derjenigen Person durchgeführt wurde, die nun Zugang wünscht. Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 16. Geburtstag müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Bei Veranstaltungen, an denen die gleichen Personen über mehrere Tage hinweg anwesend sind (z.B. mehrtägige Musikfestivals mit Zeltplätzen für die Besucherinnen und Besucher; dies gilt auch für Aussteller an mehrtägigen Messen), muss bei Personen mit Zutritt dank negativem Testresultat die Erfüllung der Zutrittsvoraussetzung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer des Testresultats erneut überprüft werden. Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren, die im Rahmen ihrer eigenen sportlichen und kulturellen Aktivitäten nicht an Einschränkungen gebunden waren, müssen bei der Teilnahme an einer Grossveranstaltung (z.B. Auftritt an einem Festival für Nachwuchsbands) die genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Für Arbeitnehmende des Organizers bzw. des Subunternehmers gelten die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 10. Sie werden entsprechend bei der Höchstzahl anwesender Personen nicht mitgezählt. Die Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 sind auf sie formal nicht anwendbar; vielmehr muss der Arbeitgeber bzw. der Organizer sicherstellen, dass keine Übertragungsgefahr von den Mitarbeitenden ausgeht, und dass sie keinem Risiko ausgesetzt werden. Freiwillige Helferinnen und Helfer hingegen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Organizer stehen, unterstehen den Zugangsbeschränkungen.

Gemäss Absatz 2 sind in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Zugangsbeschränkungen möglich. So ist es etwa bei einzelnen Freiluftveranstaltungen (bspw. Streckenrennen im Bereich des Sports wie etwa Radrennen) praktisch nicht umsetzbar, dass der Organizer auf der gesamten Strecke den Zugang entsprechend der genannten Kriterien einschränkt (z.B. Anwohner an Strecken; nicht absperrbarer öffentlicher Strassenraum ausserhalb neuralgischer Stellen, s.u.) kontrolliert. Für solche Anlässe können die Kantone deshalb auch dann eine Bewilligung erteilen, wenn die Vorgaben nach Absatz 1 nicht von allen Zuschauerinnen und Zuschauern am Streckenrand erfüllt sind. An neuralgischen Stellen (Start, Ziel, Bergpreis etc.) muss die Einhaltung von Absatz 1 hingegen gewährleistet werden. Die Ausnahme ist einzig bei Veranstaltungen möglich, die entlang einer Strecke stattfinden, an der sich nur an vereinzelt Stellen kleinere Menschenansammlungen bilden. Nicht anwendbar ist sie beispielsweise zur Bewilligung der Durchführung eines Stadtfestes, bei dem der Zugang nicht kontrolliert werden kann.

Gemäss Absatz 3 richtet sich der Betrieb von Restaurationsbetrieben nach Artikel 5a. Es ist davon auszugehen, dass deren Betrieb im Juli auch in Innenräumen zulässig ist. Die für die Restauration relevanten Vorgaben werden im Rahmen der geplanten Öffnungsschritte weitere Anpassungen erfahren (die in der Verordnung festgehaltene

zeitliche Befristung der Gastronomieregeln bedeutet nicht, dass ab Ablauf der Frist im Gastronomiebereich keinerlei einschränkende Regeln mehr gelten werden, sondern ist vielmehr als Hinweis zu verstehen, dass diese Regeln regelmässig an die epidemiologische Lage angepasst werden). Welche Vorgaben im Sommer oder Herbst im Einzelnen gelten werden, ist aktuell erst in groben Zügen bekannt (vgl. u.a. das 3-Phasen-Modell). Bei der Projektierung eines Grossanlasses ist deshalb grundsätzlich von der bei der Gesuchseinreichung geltenden Regelung der Restaurationsbetriebe auszugehen.

Absatz 4 hält mittels Verweis auf Artikel 3b fest, dass an Grossveranstaltungen die im Zeitpunkt der Durchführung geltende Regel zur Maskentragpflicht gilt. Aktuell gilt sowohl in Innen- als auch Aussenbereichen von Veranstaltungsortlichkeiten eine Maskentragpflicht. Gerade im Juli ist davon auszugehen, dass neben geimpften und genesenen Personen auch viele Personen anwesend, die einzig ein negatives Testergebnis vorweisen können. Damit besteht die Gefahr, dass seit der Probenentnahme eine unbemerkte Ansteckung erfolgte oder vergleichsmässig häufig ein falsch-negatives Resultat vorliegt, was das Tragen einer Gesichtsmaske als nur geringfügige Einschränkung rechtfertigt. Es gelten – neben den Ausnahmen nach Artikel 3b – aber Erleichterungen. So kann in Sitzplatzbereichen im Freien beim Sitzen auf die Maske verzichtet werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in den weiteren Öffnungsschritten die Maskentragpflicht in Artikel 3b angepasst wird; entsprechende Modifikationen würden auch für Grossveranstaltungen gelten.

In den Bereichen Sport und Kultur gelten im Amateurbereich bei der Ausübung der betreffenden Aktivitäten aktuell gewisse Einschränkungen, beispielsweise die Vorgabe zur erlaubten Gruppengrösse oder zur Fläche, die zur Verfügung stehen muss, wenn z.B. in Innenräumen keine Maske getragen wird. Wie diese Einschränkungen im Sommer im Einzelnen aussehen werden, ist aktuell nicht absehbar. Die Kantone sollen deshalb gemäss *Absatz 5* im Rahmen der Bewilligung einer Veranstaltung bereits bei der Bewilligungserteilung Ausnahmen von diesen Vorgaben vorsehen können, damit beispielsweise ein Schwingfest oder ein Festival mit Amateurbands planbar wird und eine Bewilligung erhalten kann. Das Schutzkonzept muss spezifische Massnahmen vorsehen; es ist Aufgabe der zuständigen kantonalen Stelle zu prüfen, ob diese Massnahmen ausreichend sind. Die gewährten Ausnahmen dürfen sich nur auf aktivitätsspezifische Einschränkungen in der Verordnung beziehen und nicht von den Vorgaben zu Grossveranstaltungen (bspw. maximale Zuschauerzahl oder Zugangsbeschränkungen) abweichen.

Absatz 6 hält fest, dass die Schutzmassnahmen in Anhang 3 näher ausgeführt werden (vgl. Art. 13a).

Art. 6b^{bis}

Die vorliegende Bestimmung regelt zusätzliche Schutzmassnahmen für die Durchführung von Grossveranstaltungen zwischen dem 1. Juli und dem 19. August 2021. Bis zum 1. Juli bleibt die Durchführung von Grossveranstaltungen verboten (Ausnahme: Pilotversuche nach Art. 6b^{quater}). Vom 1. Juli bis zum 19. August gilt eine Maximalgrenze von 3000 Personen (Bst. a; aussen mit Sitzplätzen: 5000 Personen, vgl. Bst. b). Unter diese Zahl fallen insbesondere die anwesenden Besucherinnen und Besucher sowie teilnehmende Personen wie an einem Wettkampf beteiligte Sportlerinnen und Sportlern, oder an einem kulturellen Grossanlass auftretende Künstlerinnen und Künstler. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organisators und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind, also etwa

freiwillige Helferinnen und Helfer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, gilt diese Höchstzahl für die Anzahl Personen, die täglich vor Ort sind. An Veranstaltungen, bei denen eine klare zeitliche Aufteilung der anwesenden Personen erfolgt und die Personengruppen nur in einem definierten Zeitabschnitt vor Ort sind (z.B. nur am Vormittag), so dass de facto am gleichen Tag mehr als nur eine Veranstaltung stattfindet, gilt die Begrenzung für die Anzahl Personen, die in diesem Zeitabschnitt vor Ort sind. Darüber hinaus ist es nicht zulässig, laufend wieder neue Personen einzulassen, sobald einzelne Personen die Veranstaltung verlassen.

Für Veranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur mit Kindern und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 (z.B. ein grosses Fussballturnier für diese Altersgruppen, oder ein Jugendchorfestival) galten bislang – mit Ausnahme des Publikumsverbots – keine spezifischen Vorgaben, insbesondere auch nicht betreffend eine Höchstzahl teilnehmender Kinder und Jugendlicher. Die Regelung der Grossveranstaltungen erfasst grundsätzlich auch Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, weshalb auch hier nun Höchstzahlen gelten. Dies namentlich auch deshalb, weil die im Frühling noch verbotenen Auftritte vor Publikum, beispielsweise von jugendlichen Musikgruppen, zulässig sein werden, wodurch es zu einer Durchmischung der Altersgruppen kommt.

Gestützt auf *Buchstabe b* ist es möglich, Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen für die Besucherinnen und Besucher ausschliesslich Sitzplätze zur Verfügung stehen und die Kontaktdaten erhoben werden, mit 5000 Besucherinnen und Besuchern bzw. teilnehmenden Personen durchzuführen. Die Erhebung von Kontaktdaten ist nicht erforderlich, zumal ausser an den Sitzplätzen überall eine Maskenpflicht gilt und der Zugang auf Personen beschränkt wird, bei denen eine geringe Ansteckungsgefahr besteht.

Müssten an Veranstaltungen, die entlang von Wegstrecken oder von Strecken im freien Gelände stattfinden, alle Personen entlang der Strecken kontrolliert werden, könnten solche Veranstaltungen nicht stattfinden (vgl. die Ausführungen zu Art. 6b Abs. 2). Die Kantone können deshalb für solche Veranstaltungen, an denen allgemein bekannt ist, dass die zulässige Zuschauerzahl überschritten wird, vorsehen, dass jene Zuschauerinnen und Zuschauer, für die keine Zutrittsbeschränkung gilt, nicht mitgezählt werden und in diesem Sinne Ausnahmen von der zulässigen Höchstzahl erlauben (*Bst. c*). Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer an den neuralgischen Punkten einer solchen Wegstrecke, insbesondere im Start- und Zielbereich, darf die Höchstzahl aber nicht übersteigen. Findet z.B. der Start an einem anderen Ort statt als der Zieleinlauf, kann – bei einer klaren Trennung der beiden Teilanlässe – Start und Ziel als separate Veranstaltung betrachtet werden, an der je separat die Höchstzahl gilt.

Gemäss *Buchstabe d* gilt im Juli und bis am 19. August für die Zuschauerinnen und Zuschauer grundsätzlich noch eine Sitzpflicht, von der nur im Freien abgewichen werden darf, und nur an Veranstaltungen, die entlang von Wegstrecken oder im freien Gelände stattfinden, sowie an Veranstaltungen, die üblicherweise ohne Sitzplätze durchgeführt werden (z.B. Open-Air-Konzerte im Bereich der Rock- und Popmusik).

In *Buchstabe e* werden Maximalvorgaben festgehalten für die Kapazitäten, zu denen die Einrichtungen besetzt werden dürfen. Diese Höchstgrenzen liegen bei zwei Dritteln der Sitzplätze und der Hälfte bei Stehplätzen. Gerade bei Stehplätzen gibt es sehr unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung der Kapazität, auch aus feuerpolizeilicher Sicht. Es ist Aufgabe der Kantone, hier im bundesrechtlichen Rahmen zielführende Höchstgrenzen festzulegen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

An den Veranstaltungen gilt gemäss dem aktuell geltenden Artikel 3b grundsätzlich eine Maskenpflicht (vgl. Art. 6b Abs. 4). *Buchstabe f* hält entsprechend fest, dass die Konsumation nur in Restaurationsbetrieben sowie am Sitzplatz erlaubt ist.

Art. 6b^{ter}

An Grossveranstaltungen **ab dem 20. August** kann auf die zusätzlichen Schutzmassnahmen, die im Juli und bis am 19. August noch galten, verzichtet werden. Es gelten nur noch die Massnahmen nach Artikel 6b. Zudem gilt gemäss *Buchstabe a* eine Höchstgrenze von 10 000 Personen (gemäss *Bst. b* inkl. der Ausnahme an Wegstrecken bzw. Strecken im freien Gelände nach Art. 6b^{bis} *Bst. c*). Bei Veranstaltungen im Freien, bei denen für die Besucherinnen und Besucher ausschliesslich Sitzplätze zur Verfügung stehen (z.B. Fussballspiele in Fussballstadien, sofern keine Stehplätze zur Verfügung gestellt werden), gilt gemäss *Buchstabe c* keine Begrenzung der Personenzahl.

Art. 6b^{quater}

Ab dem 1. Juni 2021 sollen einzelne, ausgewählte **Pilotveranstaltungen** stattfinden können, um die Praktikabilität und soweit möglich die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen für die vorgesehenen Öffnungen zu testen (*Abs. 1*). Diese Pilotprojekte sind bewilligungspflichtig. Es ist Aufgabe der Kantone auszuwählen, welche Pilotversuche sie bewilligen wollen, um sich einen guten Überblick über die Umsetzung der Voraussetzungen an den verschiedenen Formen von Grossveranstaltungen zu verschaffen; interkantonale Absprachen oder eine Rücksprache mit dem BAG können sinnvoll sein, um die erforderliche Berücksichtigung der verschiedenen Veranstaltungstypen zu gewährleisten. Insgesamt darf jeder Kanton maximal 5 Pilotveranstaltungen auf seinem Gebiet bewilligen (*Abs. 2*). Schliesslich ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung besteht.

Die **Voraussetzungen für die Pilotprojekte** sind die Folgenden (*Abs. 3*):

- Die Mindestgrösse der Veranstaltung sind 300 Personen; die Höchstgrössen sind 600 Personen bei Veranstaltungen in Innenräumen, 1000 Personen im Freien. Die Festlegung einer Mindestzahl ist erforderlich, um die Praktikabilität der Voraussetzungen gerade für grössere Veranstaltungen überhaupt testen zu können. Auch hier gilt: Unter diese Zahlen fallen insbesondere die anwesenden Besucherinnen und Besucher sowie teilnehmende Personen im Sinne von beteiligten Sportlerinnen und Sportlern oder auftretenden Künstlerinnen und Künstlern. Nicht dazugezählt werden die Mitarbeitenden des Organizers und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind (vgl. die Ausführungen zu Art. 6a Abs. 1). Betrifft ein Pilotprojekt eine Veranstaltung, die sich über mehrere aufeinanderfolgende Tage erstreckt bzw. an mehreren Tagen stattfindet (z.B. an zwei Sonntagen), dann können die Höchstzahlen für jeden einzelnen Tag gerechnet werden.
- Es gelten im Übrigen die gleichen Rahmenbedingungen wie für Grossveranstaltungen, die vom 1. Juli bis zum 19. August durchgeführt werden, namentlich betreffend Zugangsbeschränkungen, Kapazitätsbeschränkungen, Sitzpflicht oder Restaurationsangebote etc.) (vgl. den Verweis auf die Art. 6b und 6b^{bis}).

Gemäss *Absatz 4* müssen für die Erteilung einer Bewilligung grösstenteils die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein wie bei den Grossveranstaltungen nach Artikel 6a: Das

(voraussichtliche) Vorliegen einer günstigen epidemiologischen Lage, die (voraussichtliche) Verfügbarkeit hinreichender Kapazitäten für ein Contact Tracing (*Bst. a*), sowie ein adäquates Schutzkonzept, das auf einer Risikoanalyse der Veranstaltung beruht (*Bst. b*). Hinzu kommt, dass sich anhand des Konzepts des Veranstalters die Praxistauglichkeit der neuen Schutzkonzepte überprüfen lassen muss. Nicht Ziel dieser Pilotveranstaltungen ist die Überprüfung von möglichen epidemiologischen Wirkungen; hierzu gibt es aus dem angrenzenden Ausland verlässliche wissenschaftliche Studien. Die Integration der Kontrolle der Test- und Impfnachweise am Eingang stehen dabei ebenso im Zentrum wie die Lenkung der Personenströme beim Ein- und Ausgang, bei den gastronomischen Angeboten und bei den sanitären Anlagen. Die Veranstalter, aber auch die Kantone und der Bund sollen dabei Erfahrungen für die Umsetzung sammeln, überprüfen, ob diese Massnahmen praxistauglich sind, welche Herausforderungen bestehen und welche Verbesserungen angegangen werden müssen.

Die Organisatoren sind zusätzlich verpflichtet, die Durchführung zu evaluieren (*Abs. 4 Bst. c* und *Abs. 5*). Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen (*Bst. a–c*):

- Erfahrungen zur Eingangskontrolle:
 - Organisation der Eingangskontrolle: Wie wurde die Eingangskontrolle organisiert und welche waren die aufgewandten Ressourcen (u.a. Schulung Personal, örtliche Gegebenheiten, zusätzlich benötigte Infrastruktur)?
 - Testung vor Ort: Wurden Schnelltests direkt an der Veranstaltung oder mit spezifischen sich in der Nähe befindenden Anbietern durchgeführt? Welches sind die Erfahrungen?
 - Wie viele Personen konnten nicht zur Veranstaltung zugelassen werden, weil bspw. der Nachweis nicht korrekt war?
 - Welche Verbesserungen bezüglich der Eingangskontrolle werden für zukünftige Veranstaltungen angestrebt?
 - Weitere Herausforderungen oder Verbesserungsmöglichkeiten?
- Umsetzung Schutzkonzept allgemein:
 - Lenkung der Personenströme: Hat die Lenkung der Personenströme funktioniert? Wo muss optimiert werden?
 - Disziplin der Besuchenden: Wurden die Maskentragpflicht und das Abstandsgebot eingehalten?
 - Welche Massnahmen waren zu wenig praxistauglich? Welche Massnahmen müssen im Schutzkonzept überarbeitet werden?
 - Weitere Herausforderungen oder Verbesserungsmöglichkeiten?

Die Organisatoren müssen dem Kanton sowie dem BAG innerhalb von 10 Tagen Bericht zu erstatten; dem BAG ist sowohl das Schutzkonzept als auch die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde beizulegen (*Abs. 6*).

Wie bei den Grossveranstaltungen haben die Kantone auch bei den Pilotversuchen die Möglichkeit, eine erteilte Bewilligung zu widerrufen oder zusätzliche Einschränkungen zu erlassen, wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert und die Durchführung nicht mehr erlauben sollte (*Abs. 7*). Sie informieren das BAG über erteilte Bewilligungen und deren Widerruf (*Abs. 8*).

Artikel 6^{b^{quater}} ist befristet und gilt bis zum 30. Juni (*Ziff. III Abs. 3*); anschliessend werden keine Pilotversuche mehr durchgeführt.